

| | |
|--|---------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: BV/712/2008 | |
| Vorlage-Art: Beschlussvorlage | Datum: 11.06.10 |
| Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt | Ansprechpartner/in: Herr Röben |

| | | |
|------------------------|---------------|----------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium: | Datum: | Status: |

| | | |
|--|------------|---|
| Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss | 08.10.2008 | Ö |
|--|------------|---|

| | | |
|----------------------|------------|---|
| Verwaltungsausschuss | 21.10.2008 | N |
|----------------------|------------|---|

| | | |
|---------------------|------------|---|
| Rat der Stadt Jever | 30.10.2008 | Ö |
|---------------------|------------|---|

| | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------|
| Unterschriften: | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachdienstleiter | Mitzeichner/in | Bürgermeisterin |

Beratungsgegenstand:

**Einziehung gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes;
hier: Einziehung eines Fuß- und Radweges im Bereich Jeverische Straße**

Sachverhalt:

Der Fuß- und Radweg an der Jeverischen Straße verläuft auf Privateigentum und ist in einer Breite von 1,50 m bis 6,00 m gewidmet. Der Weg war bereits Bestandteil des Wegeregisters von 1896 und wurde bei der Aufstellung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahre 1970 dorthin übernommen. Der Fußweg findet seine Fortsetzung auf Schortenser Gemeindegebiet und führt letztlich auf die Addernhauser Straße.

Die Grundstückseigentümer haben sich gegenseitig Überwegungsrechte eingeräumt, so dass der Weg hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Zu Zeiten der Inanspruchnahme als landwirtschaftlicher Weg (z. B. während der Mahd bzw. Ernte und beim Ausbringen von Gülle) ist dieser Weg - und damit auch der als Fuß- und Radweg gewidmete Teil - verschmutzt. Auch ist bei aufgeweichtem Untergrund die Gefahr der Beschädigung des Fuß- und Radwegbereiches sehr groß, weil dieser Bereich von der landwirtschaftlichen Fläche wegen der geringen Grundstücksbreite nicht abgegrenzt werden kann.

Bei jeglicher Beschädigung ist die Stadt Jever als Straßenbaulastträger einer gewidmeten Fläche für die Reparaturen an der Oberfläche zuständig. Ständig werden Nachbarschafts-

streitigkeiten, die eigentlich zwischen allen Beteiligten geregelt werden könnten, zur Regelung an die Stadt herangetragen.

Da der Fuß- und Radwegbereich nur geringe Frequenz aufweist, da er nur Insidern bekannt ist, sollte darauf verzichtet werden, diesen Weg weiterhin als öffentlichen Weg zu unterhalten. Die Fortsetzung auf Schortenser Gebiet ist nicht gewidmet, sondern wird im Wege privatrechtlicher Vereinbarung unterhalten.

Gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Der Addernhauser Fußweg hat – wie oben festgestellt – keine Verkehrsbedeutung. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Entwidmung dieses Weges durchzuführen. Die Verwaltung soll die notwendigen Schritte zur Einziehung nach Nds. Straßengesetz einleiten. Nach Ratsbeschluss wird zunächst die Absicht der Einziehung ortsüblich bekannt gemacht. Nach dieser Frist erfolgt erneuter Ratsbeschluss über die Einziehung.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Einsparung im Unterhaltungsaufwand

Beschlussvorschlag:

Der Fuß- und Radweg zwischen der Jeverschen Straße und der Addernhauser Straße, benannt als Addernhauser Fußweg, soll eingezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das nach § 8 Nieders. Straßengesetz vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan

